

INFORMATIONEN UND ÄNDERUNGEN AB 1.1.2026



**Die Ausgleichskasse der
Kommunikationsbranche**
Ihr Sozialversicherungspartner der 1. Säule

Inhaltsverzeichnis

1	connect@Versicherte Portal	3
2	Die 13. AHV-Rente ab 2026	3
3	Familienzulagen.....	4
3.1	Erhöhung Familienzulagen.....	4
3.2	Automatisierte FAK Anmeldung.....	4
4	Erwerbsersatzordnung.....	4
4.1	Digitales EO-Anmeldungsverfahren.....	4
5	Informationen Beiträge und Mitgliederregister	5
5.1	Anpassung Geringfügige Löhne	5
5.2	Liquidationsgewinnen nach Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit.....	6
5.3	Kantonale Änderungen	6
5.4	Umstellung auf ELM 5.0 – Abschaltung von ELM 4.0	6
5.5	Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen	6
6	Entdecken Sie unsere neue Online-Präsenz	7

1 connect@Versicherte Portal

Die Plattform **connect@Versicherte** ermöglicht es Versicherten, also Ihren Mitarbeitenden oder Rentnern, ihre Sozialversicherungsangelegenheiten einfach, sicher und papierlos online zu erledigen. Dazu gehören unter anderem die Einsicht in laufende Leistungen, das Hochladen von Unterlagen sowie die direkte Kommunikation mit der AGRAPI. Der Zugang zu diesem kostenlosen Service wird im neuen Jahr freigeschaltet.

- Die Plattform steht folgenden Privatpersonen zur Verfügung: Bezügerinnen und Bezüger von Familienzulagen, Erwerbsersatzleistungen, Elternentschädigungen, Nichterwerbstätige, Invalidenrentner sowie AHV-Rentner.
- Ein Einladungsschreiben mit persönlichem Zugangscode wird im neuen Jahr per Post an alle berechtigten Personen versendet. Ihre Mitarbeitenden oder Rentner müssen nicht selbst aktiv werden. Der Zugangscode ist 30 Tage gültig. Nach Ablauf dieser Frist kann ein neuer Code bei der AGRAPI angefordert werden.
- Das übersichtliche Dashboard zeigt alle relevanten Informationen auf einen Blick. Dokumente wie Vorsorgeausweise oder Zulagenentscheide sind jederzeit und bis zu fünf Jahre abrufbar.
- Änderungen der Postadresse oder der Bankverbindung können direkt im Portal vorgenommen und automatisch an die AGRAPI übermittelt werden.
- Aufgaben wie das Einreichen fehlender Unterlagen oder Ausbildungsnachweise werden direkt angezeigt. Benachrichtigungen erfolgen per E-Mail oder SMS. Mitarbeitende von Firmen, die bereits die Delegationsfunktion bei Familienzulagen nutzen, sehen neu auch ihre pendenten Aufgaben im Portal.
- Die Plattform ist in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar und passt sich automatisch an alle Endgeräte an.
- Der Zugang erfolgt über einen Registrierungscode mit Mehrfachauthentifizierung, zum Beispiel per SMS, Threema oder OTP. Wir empfehlen die Verwendung einer privaten E-Mail-Adresse.
- Ausblick: Die Integration der E-ID sowie eine Treuhänderfunktion sind in Planung, um den Zugang und die Nutzung künftig noch einfacher zu gestalten.

Kontakt Abteilung Familienzulagen: familienzulagen@agrapi.ch; 031 356 30 85

2 Die 13. AHV-Rente ab 2026

Ab Dezember 2026 erhalten alle Personen mit einer AHV-Altersrente automatisch eine zusätzliche Monatsrente – die sogenannte 13. AHV-Rente.

- Die 13. Rente ist eine einmalige Zahlung pro Jahr und wird jeweils im Dezember ausbezahlt.
- Sie entspricht einem Zwölftel der im laufenden Jahr ausbezahlten Altersrenten.
- Kinderrenten, Zusatzrenten und IV-Renten sind nicht berücksichtigt – nur die reguläre Altersrente zählt.
- Die Auszahlung erfolgt automatisch durch die zuständige Ausgleichskasse. Es ist keine Anmeldung oder Mitteilung nötig.

- Anspruch haben alle Personen, die im Dezember eine AHV-Altersrente beziehen.
- Alle Personen, die im Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben, erhalten automatisch auch die 13. Altersrente. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der Dezember-Rente.

Kontakt Abteilung Leistungen: leistungen@agrapi.ch; 031 356 30 81

3 Familienzulagen

3.1 Erhöhung Familienzulagen

Kanton Aargau:

Die Familienzulagen werden auf CHF 225.– für Kinderzulagen und CHF 278.– für Ausbildungszulagen erhöht.

Kanton Graubünden:

Die Familienzulagen werden auf CHF 240.– für Kinderzulagen und CHF 290.– für Ausbildungszulagen erhöht.

3.2 Automatisierte FAK Anmeldung

Ab sofort werden einfache Anmeldungen für Familienzulagen automatisch im System verarbeitet. Dadurch können rund 10 bis 20 Prozent der Zulagen in der Regel innerhalb eines Arbeitstages abgeschlossen werden.

Trotz dieser Automatisierung bleiben bewährte Kontrollmechanismen bestehen: Ein grosser Teil der Fälle wird weiterhin von unserer Sachbearbeitung geprüft, um die Qualität und Richtigkeit der Leistungen sicherzustellen.

Kontakt Abteilung Familienzulagen: familienzulagen@agrapi.ch; 031 356 30 85

4 Erwerbsersatzordnung

4.1 Digitales EO-Anmeldungsverfahren

Ab dem 1. Februar 2026 startet der Bund mit der Digitalisierung der EO. Ziel ist es, eine vollständig digitale und medienbruchfreie Anmeldung für EO-Leistungen.

Die Einführung erfolgt schrittweise für die verschiedenen Dienstorganisationen: Armee, Zivildienst, Zivilschutz sowie «Jugend und Sport» (J+S). Den Anfang macht die Dienstorganisation «Jugend und Sport». Ab dem 1. Februar 2026 erfolgt die EO-Anmeldung in diesem Bereich digital. Die Meldung auf Papier (EO-Anmeldung) wird abgeschafft. Sie, als Arbeitgeber, erhalten künftig Lohnanfragen Ihrer Ausgleichskasse über einen der oben genannten digitalen Kanäle. Im Verlauf des Jahres 2026 und Anfangs 2027 folgt die Digitalisierung der weiteren Dienstorganisationen.

Damit Sie stets auf dem neuesten Stand bleiben, informiert die AGRAPI Sie gerne über

alle relevanten Entwicklungen rund um die EO-Digitalisierung – sowohl über die Plattform connect als auch auf unserer Webseite.

Zusätzliche Informationen finden Sie auch hier:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Leistungen-der-EO-MSE-EAE-BUE-AdopE/Digitales-EO-Anmeldungsverfahren-ab-2026>

Kontakt Abteilung Familienzulagen: familienzulagen@agrapi.ch; 031 356 30 85

5 Informationen Beiträge und Mitgliederregister

5.1 Anpassung Geringfügige Löhne

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeberin bzw. je Arbeitgeber den Betrag von CHF 2'500.- im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen der bzw. des Versicherten erhoben (Art. 34d Abs. 1 AHVV). Auf dem massgebenden Lohn der Personen, die beschäftigt werden von:

- Tanz- und Theaterproduzenten,
- Orchestern,
- Chören (**NEU**),
- Phono- und Audiovisionsproduzenten,
- Radio und Fernsehen,
- elektronischen Medien und Printmedien (**NEU**),
- Designunternehmen (**NEU**),
- Museen (**NEU**),
- Schulen im künstlerischen Bereich,

müssen die Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden (Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV).

Aufgrund dieser Änderung empfehlen wir Ihnen deshalb immer und konsequent die Sozialversicherungsnummer bei einem Arbeitsverhältnis im Bereich elektronische Medien und Printmedien, auch bei Kurzeinsätzen, einzuverlangen. War die Person bisher nicht in der Schweiz tätig, so verlangen Sie bitte immer eine Kopie der Identitätskarte. Wir können dann eine Sozialversicherungsnummer für die betreffende Person beantragen. Nur so ist sichergestellt, dass die Beiträge mit der Meldung der Lohnbescheinigung der richtigen Person zugeordnet werden können.

Bitte beachten Sie, dass Selbständigerwerbende im Medienbereich weiterhin die Beiträge selbst mit Ihrer Ausgleichskasse abrechnen.

5.2 Liquidationsgewinnen nach Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit

Wenn Sie nach der Aufgabe Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit einen Liquidationsgewinn erzielen (z. B. durch Verkauf von Geschäftsvermögen), müssen Sie diesen der AHV-Ausgleichskasse melden – spätestens bis Ende des Folgejahres.

Warum ist das wichtig?

- Ohne diese Meldung berechnet die AHV wie bisher Verzugszinsen – und diese können sehr hoch ausfallen, weil keine Akontozahlungen geleistet wurden.
- Mit der Meldung wird ein neuer Zinsenlauf angewendet: Verzugszinsen entstehen erst, wenn Sie die Rechnung nicht innert 30 Tagen nach Erhalt bezahlen.

Was müssen Sie tun?

1. Liquidationsgewinn der AHV melden, spätestens bis 31. Dezember des Folgejahres.
2. Der gemeldete Betrag muss mit dem Betrag in der Steuererklärung übereinstimmen.
3. Die AHV stellt daraufhin eine Akontorechnung aus.
4. Nach der definitiven Steuerveranlagung erhalten Sie die Schlussrechnung.
5. Verzugszinsen entstehen nur, wenn Sie diese Rechnung nicht fristgerecht bezahlen.

5.3 Kantonale Änderungen

- Mutterschaftsversicherung Genf: Der Beitragssatz wird ab dem 1. Januar 2026 auf 0,058% gesenkt.
- Arbeitnehmerbeitrag FAK Wallis: Der Beitragssatz wird ab dem 1. Januar 2026 von 0,17% auf 0,13% gesenkt.

5.4 Umstellung auf ELM 5.0 – Abschaltung von ELM 4.0

Swissdec wird im Jahr 2026 die Version ELM 4.0 schrittweise pro Domäne ausser Betrieb nehmen. Die letzten Domänen (AHV/FAK, UVG, UVGZ, KTG) werden am 30. Juni 2026 deaktiviert. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Systeme rechtzeitig auf ELM 5.0 umgestellt sind, um einen reibungslosen Datenaustausch zu gewährleisten. Bei Fragen oder Unsicherheiten empfehlen wir, die offiziellen Informationen von Swissdec zu konsultieren: [Abschaltung ELM 4.0 | Swissdec](#)

5.5 Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen

Das Merkblatt mit den Änderungen per 01.01.2026 finden Sie auf unserer Online-Plattform «connect» oder über <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Jährliche-Neuerungen>.

6 Entdecken Sie unsere neue Online-Präsenz

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass wir ab sofort noch besser für Sie erreichbar sind. Besuchen Sie unsere neue Webseite agrapi.ch und entdecken Sie aktuelle Informationen, hilfreiche Services und nützliche Unterlagen rund um Ihre Sozialversicherungsangelegenheiten. Folgen Sie uns zudem auf [LinkedIn](#), um spannende Einblicke in unsere Arbeit, aktuelle Neuigkeiten sowie exklusive Inhalte zu erhalten. So bleiben Sie stets auf dem Laufenden.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen gelungenen Jahreswechsel. Auch im neuen Jahr setzen wir auf eine vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Marc Lucas
Kassenleiter



Deborah Zimmermann
Stv. Kassenleiterin